



## Beitragsordnung 2019

### § 1 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag, sonstige Beiträge und Gebühren werden im Lastschriftverfahren jeweils Anfang März eingezogen. sind 2 Wochen nach Zugang des jährlich zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandten Beitragsbescheides fällig und müssen bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
2. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Sie betragen ab 2018 für:

a) aktive Mitglieder mit Stegplatznutzung	250,00 €	+ 8 Arbeitsstunden
b) aktive Mitglieder ohne Stegplatznutzung	250,00 €	+ 8 Arbeitsstunden
c) Mitglieder der Vereinsjugend mit Stegplatznutzung	80,00 €	+ 8 Arbeitsstunden
d) Familienmitgliedschaften	300,00 €	+ 8 Arbeitsstunden
e) Inaktive Mitglieder	60,00 €	keine Arbeitsstunden
f) Mitglieder der Vereinsjugend bis 18 Jahre	60,00 €	-
g) Mitglieder der Vereinsjugend 18 – 24 Jahre	80,00 €	+ 4 Arbeitsstunden
h) Ersatz für nicht geleistete Arbeitsstunden	30,00 €	
j) Wasserliegeplatz für aktive Mitglieder ohne Stegplatzanrecht	215,00 €	
k) Jollenliegeplatz für Mitglieder (wenn verfügbar)	45,00 €	
l) Gastlieger	480,00 €	
3. „Probemitglieder“ zahlen den Mitgliedsbeitrag der aktiven Mitglieder und leisten die Anzahl der Arbeitsstunden, die aktive Mitglieder mit Stegplatznutzung zu leisten haben.
4. In den Mitgliedsbeiträgen der Vereinsmitglieder sind Beiträge an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen, den Kreissportbund Soest, sowie der Sporthilfeversicherung, enthalten. Sie müssen für jedes einzelne Vereinsmitglied des RFCM an die entsprechenden Verbände abgeführt werden.

### § 2 Arbeitsstunden

1. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden und die Höhe des Ersatzgeldes für nicht erbrachte Arbeitsstunden werden vom Vorstand festgesetzt und den Mitgliedern gemeinsam mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

2. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden, die ein Mitglied gemäß Satzung § 9 Abs.2 im Rahmen des Jahresmitgliedsbeitrages zu leisten hat, richtet sich nach dem jeweiligen Mitgliedstatus.
3. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein Ersatzgeld an den RFCM zu entrichten. Alternativ kann in Absprache mit dem Vorstand auch eine dritte geeignete Person zur Ableistung der Arbeitsstunden gestellt werden.
4. Durch besondere Ereignisse kann es erforderlich sein, zusätzliche Arbeitsstunden zu leisten. Die Anzahl wird vom Vorstand festgesetzt.
5. Die Pflicht der Mitglieder, Arbeitsstunden zu leisten, wird ausgesetzt, wenn das Mitglied in dem betreffenden Jahr seinen Stegplatz nicht nutzt, unabhängig vom Besitz eines Stegplatzrechtes.
6. Geleistete Arbeitsstunden können nicht als Guthaben in das nächste Jahr übernommen werden. In besonderen Einzelfällen sind in Absprache mit dem Vorstand Ausnahmen möglich.
7. Vorstandsmitglieder und der Hauswart sind von der Leistung von Arbeitsstunden freigestellt.

### **§ 3 Aufnahmegebühr und Stegplatzanrecht**

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Stegplatzanrechtes wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Aufnahmegebühr beträgt 615,00 €.
3. Sie wird fällig mit der vollzogenen Aufnahme eines Probemitgliedes oder mit Vollendung des 18. Lebensjahres eines Mitgliedes der Jugendgruppe Vereinsjugend bzw. des 24. Lebensjahres eines Mitgliedes der Jugendgruppe in Ausbildung oder Studium, welches weiterhin im RFCM verbleiben will. Für die Familienmitgliedschaft ist die einfache Aufnahmegebühr in Höhe von 615 EUR zu zahlen.
4. Mitglieder der Vereinsjugend können die Aufnahmegebühr durch zusätzliche Arbeitsstunden erbringen. Die Verrechnung erfolgt dann nach dem Stundensatz, der für nicht geleistete Arbeitsstunden in Ansatz gebracht wird. Diese Sonderregelung gilt nur für Mitglieder der Vereinsjugend und nur für die Aufnahmegebühr.
5. Die Gebühr für das Stegplatzanrecht beträgt 2.350,00 €.
6. Der Betrag für das Stegplatzanrecht ist als Ganzes oder als durch den Vorstand genehmigte Teilzahlung (max. 10 Raten), wobei die 1. Rate im Jahr der Mitgliedschaft fällig ist, auf das Vereinskonto einzuzahlen. Bei Teilzahlungen wird ein Inflationsausgleich auf die Anzahl der Raten ab dem 1. Jahr der Mitgliedschaft aufgeschlagen.

7. Das Neumitglied kann sich zum Zeitpunkt der Aufnahme dazu entscheiden, unter Entfall der Gebühr für Stegplatzanrecht und Aufnahmebaustein für 10 Jahre den normalen Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder zu zahlen und zusätzlich pro Jahr eine Liegeplatzgebühr von 310 € jährlich an den RFCM zu entrichten. Diese Liegeplatzgebühr entfällt ab dem 11. aktiven Mitgliedsjahr.
8. Scheidet ein aktives Mitglied aus beruflichen (z.B. beruflich bedingter Umzug) oder persönlichen Gründen (z.B. aufgrund schwerer dauerhafter Erkrankung, dauerhafter Umzug, der die Ausübung des Segelsportes auf dem Mönhensee unmöglich macht o.ä. Gründen) vor Ablauf von 10 Jahren nach Beginn der aktiven Mitgliedschaft aus dem Verein aus, so kann die Gebühr für das jahresweise nicht genutzte Stegplatzanrecht auf Antrag an den Vorstand anteilig zurückerstattet werden. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall über die Rückerstattung. Die Rückerstattung beträgt pro Jahr 1/10 des Gesamtbetrages und beginnt mit dem auf das dem Austrittsjahr folgenden Jahr. Der Austritt muss bis zum 30.09. des laufenden Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der RFCM ist gehalten, eine Rücklage zu bilden, aus der etwaige Rückerstattungen gezahlt werden können.
9. Die unter Abs. 8 beschriebene Regelung gilt nicht für Mitglieder, welche aus dem Verein nach Vorstandsentscheid ausgeschlossen werden, hierfür sind die Gründe der Satzung § 3 Abs. 5 Buchstabe b und c verbindlich.
10. Die unter Abs. 8 beschriebene Regelung gilt für Mitglieder, welche nach der neuen Satzung 2007 und in den nachfolgenden Jahren aufgenommen werden. Übergangsweise wird sie auch auf Probemitglieder des Jahres 2006 angewandt. Für die übrigen Mitglieder bleiben die bisher bestehenden Regelungen unberührt.
11. Das Stegplatzanrecht kann auf den Ehepartner oder Lebenspartner (nach Vorstandsbeschluss) oder auf ein anderes Familienmitglied in direkter Linie (Kinder und Kindeskinde) übertragen werden, wenn diese aktive Mitglieder sind. Eine erneute Zahlung der Gebühr für das Stegplatzanrecht ist nicht zu entrichten.
12. Die Gebühr für das Stegplatzanrecht kann nicht als Spende geltend gemacht werden.
- ~~13. Das Neumitglied kann sich zum Zeitpunkt der Aufnahme dazu entscheiden, unter Entfall der Gebühr für Stegplatzanrecht und Aufnahmebaustein für 10 Jahre den normalen Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder zu zahlen und zusätzlich pro Jahr eine Liegeplatzgebühr von 310,00 € jährlich an den RFCM zu entrichten. Diese Liegeplatzgebühr entfällt ab dem 11. aktiven Mitgliedsjahr.~~
- 14.13. Haben Mitglieder mit Stegplatzanrecht ihren zugewiesenen Liegeplatz bis 30.05. eines Jahres nicht belegt, so sind sie verpflichtet, den Hafenmeister spätestens bis zu diesem Termin zu informieren, ob sie den Liegeplatz im betreffenden Jahr noch nutzen werden. Kommt das Mitglied dieser Informationspflicht nicht nach, so kann der Vorstand über den Liegeplatz über die restliche Saison verfügen. Nach erfolgter Information ist der Verein berechtigt, für das betreffende Jahr den Stegplatz zu seinen

Gunsten zu nutzen, um ihn beispielsweise Mitgliedern ohne Stegplatzanrecht oder Gastliegern zur Verfügung zu stellen.

#### § 4 Liegegebühren der Gastlieger

Die Liegegebühren für Gastlieger werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Sie betragen ab 2018:

- a. Saison 480,00 €
- b. pro Monat 100,00 €
- c. Für Restmonate zum Saisonende kann der Vorstand vom Monatstarif abweichen, um eine gute Auslastung der Anlage zu ermöglichen.

#### § 5 Krangebühren

1. Gastlieger und Clubfremde zahlen für jede private Nutzung der Kran- und Slipanlage einen Kostenbeitrag. Die Höhe des Kostenbeitrages wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Kostenbeitrag für die Nutzung der Kran und Slipanlage beträgt 30 € (gilt für üblichen Zeitaufwand von einer halben Stunde pro Kranvorgang). Darüberhinausgehende Zeiten werden mit 15 € je angebrochene Viertelstunde berechnet.
3. Der Kostenbeitrag entfällt, wenn ein Gastlieger des RFCM für eine ganze Saison Arbeitsstunden geleistet hat.

#### § 6 Spenden

Der Verein erfüllt die Forderungen der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“. Spenden sind daher steuerlich abzugsfähig.

#### § 7 Gültigkeit dieser Beitragsordnung

Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.03.2019 beschlossen.

Möhnesee, den 10.03.2019

#### Unterschriften:

Reinhard Bartsch, 1. Vorsitzender: \_\_\_\_\_

Uwe Kampmeier, 2. Vorsitzender \_\_\_\_\_